



Prioritätenordnung Transformationsprojektbeiträge

Prioritätenordnung des Kantons St.Gallen vom 20. Mai 2021 / 4. März 2022 für Beiträge an Transformationsprojekte im Rahmen der kantonalen Covid-19-Gesetzgebung

Mit Erlass des kantonalen Gesetzes über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (sGS 571.2) am 20. April 2021 und Nachtrag zum Gesetz vom 15. Februar 2022 hat der Kantonsrat beschlossen, dass der Kanton St.Gallen keine Transformationsbeiträge an gewinnorientierte Kulturunternehmen ausrichtet (Art. 2 Bst. b) und zudem höchstens zehn Prozent, in jedem Fall aber höchstens 2 Mio. Franken der im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. Dezember 2021 für Covid-19-Beiträge zur Verfügung gestellten Mittel für Transformationsprojekte mit Gesuchseingang zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. November 2021 verwendet werden dürfen (Art. 6 Abs. 2). Für Transformationsprojekte mit Gesuchseingang zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. November 2022 dürfen höchstens 10 Prozent, in jedem Fall aber höchstens 1,5 Mio. Franken der im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 für Covid-19-Beiträge zur Verfügung gestellten Mittel verwendet werden (Art. 6 Abs. 3).

Das Amt für Kultur des Kantons St.Gallen hält in Ausführung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich und der kantonalen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich vom 20. April 2021 folgende Prioritätenordnung für Beiträge an Transformationsprojekte von nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen fest:

A. Prioritär werden Projekte gefördert, die

1. die im Merkblatt «Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen» aufgeführten Beitragskriterien in der Gesamtbetrachtung besonders gut erfüllen;
2. die benötigten Mittel primär für Kulturschaffende und/oder kulturelle Angebote verwenden;
3. auf eine glaubhafte, erfolgsversprechende und nachhaltige Veränderung der bisherigen Tätigkeit im Hinblick auf die Zukunft des Unternehmens hinzielen und ein Potential zur Erweiterung des bisherigen Publikums aufweisen.

B. Vorrangig berücksichtigt werden zudem Kulturunternehmen, die

1. keine Mittel aus der regulären öffentlichen Kulturförderung wie Subventionen oder Projektbeiträge durch allfällige Anpassungen beim Programm oder Projekt einsetzen können und auch keine anderen verfügbaren Einnahmen haben;
2. in ihren Projekten Kulturschaffende einbeziehen und die Vernetzung im Kulturbereich oder Kooperationen ausbauen.

C. Zur Anwendung und zum Zusammenspiel der Prioritäten (Bst. A und B) gilt folgendes:



1. Transformationsprojekte, die eine oder mehrere der angeführten Prioritäten erfüllen, werden bei der Gesuchsbeurteilung bevorzugt gegenüber Projekten, welche die im Merkblatt des Amtes für Kultur für «Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen» aufgeführten Beitragskriterien normal oder gut erfüllen. Sie können zudem einen höheren prozentualen Beitrag an die Projektkosten erhalten.
2. Je mehr Prioritäten ein Projekt erfüllt, desto höher ist unter Berücksichtigung der für Beiträge an Transformationsprojekte verfügbaren Mittel seine Chance auf einen Beitrag und desto höher kann der prozentuale Beitrag an die Projektkosten des Projekts (maximal 80 Prozent der Kosten) ausfallen.

Von der Vorsteherin des Departementes des Innern am 20. Mai 2021 genehmigt. Vom Amt für Kultur am 4. März 2022 nachgeführt in Bezug auf die vom Kantonsrat am 15. Februar 2022 mit Nachtrag zum Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (sGS 571.2) beschlossenen Anpassungen.